

Ra. 152.





Burger-Lydt.

Sch gelobe und schwere / daß
ich der Römischen Kaiserlichen Ma-
jestät / meinem Allergnädigsten und
rechtem Herrn / dem Stättmeister
Burgermeister / Rath und gemeiner
Stadt Wormbs / getreu / hold und
benständig seyn wolle / in allen Sachen / und zu allen
Zeiten / sie vor Schaden warnen / ihren Frommen und
Bestes werben / nach allem meinem Vermögen.

Item / daß die gemeldte Stadt Wormbs bey dem
Heiligen Reich / als des Reichs Frey Stadt / auch bey
allen ihren Freyheiten wolle helfen behalten / nach al-
len meinem Vermögen.

Item / daß ich dem gemeldten Stättmeister / Bur-
ger-

U

ger-

germeister und Rath in allen Sachen und zu allen Zeiten
gehorsam und gewärtig seyn wolle / und mich dero Ord-
nung / Gesetz und Statuten, so durch sie gemacht sind
oder hinführo gemacht werden / begnügen lassen / und
handhaben / und darwieder nicht thun in keinen Weg.

Item / daß ich nimmermehr darben seyn oder ge-
helen wolle / daß einige Partheylichkeit / Versammlung/
Verbündnuß / Zusammenschwerung oder Empörung
wider Stättmeister / Burgermeister und Rath gemacht
werde / sondern wo ich das gewahr würde / verstün-
de oder vermerckte / daß ich zu allen Zeiten und un-
verzögertlich solches dem Stättmeister oder Burgermei-
ster wolle anbringen / bey Verlierung meines Leibs und
Guts.

Item / was ich gegen einen Rath zu sprechen hätte
oder gewinne / darum soll und will ich mich des Rechten
zu geben / und nehmen vor den Commissarien / so Vermög
der Stadt Freyheit in solchen Fällen niedergesetzt werden
sollen / begnügen lassen / und das in erster Rechtfertigung
an kein ander Ort oder Ende ziehen / in einige Weise / was
ich aber Anspruch habe / oder gewinne gegen denen / die ei-
nem Rath zu versprechen stehen / oder sie an mich / darum
soll und will ich mich des Rechten vor einem Rath oder
Stadt-Gericht begnügen lassen / wie Recht ist.

Item / so Sturm geschlagen würde / daß ich ohne al-
les verziehen mit meinem eignen Wehr gerüst auff dem
Platz oder sonst wo ich hin bescheiden würde / oder wäre /
kommen / und allda / der Stättmeister / Burgermeister /

Raths

Raths oder ihrer Verwandten / Hauptleut / Bescheidt und Befelch erwarten / demselben getreulich und gehorsamlich nachkommen / auch dem Stättmeister / Burgermeister und Rath in allen ihren und der Stadt Wormbs Nothen / beyständig und geholffen seyn wolle / als lang ich hie Burger und Bohnhafft bin.

Item / daß ich keine Herrschafft oder Obrigkeit / in noch außwendig der Stadt ohne besondere Begünstigung und Erlaubung eines Edlen Raths anhängig machen / verpflichten noch verbinden soll / alldieweil ich hie zu Wormbs wohnend und der Stadt Ends-pflichtig bin.

Item / daß Ich und meine Hausfrau nicht verherret sind / noch von einiger Leibeigenschafft wissen / sondern da sich über kurz oder lang befinde / daß wir verherret oder jemand mit Leibeigenschafft zugethan wären / wir alsobalden unser Burgerrecht verwircket haben / und zu Häußlicher Wohnung in dieser Stadt nicht länger gedultet werden sollen.

Item / daß ich gemeiner Stadt Renten und die Ungeld fördern / meine jetzt-habende oder künfftig überkommende Nahrung bey Verlust der übermaas recht verschätzen / soll / und will / und darinn keinen Betrug oder Vortheil gebrauchen / auch zumahlen keine Verhinderung noch Abbruch thun noch geschehen lassen / durch mich selbst / die meine oder andere so viel immer möglich ist.

Item / soll und will ich anderer Gestalt nicht als nur mündlich / in Person vor einem sitzenden Rath stehend mein Burgerrecht auffgeben / und ohn desselben Ab-

schied nicht austretten bey Straff des MeinEnds und
Confiscation meiner Haab und Güter.

NB. Wann ein Reformirter Burger und in
Pflichten genommen wird / soll derselbe noch
weilers nachfolgende Puncten abschwören.

Item/ daß ich auch über die/ mit der Reformirten Ges
meind / wegen des verwilligten Exercitii Religionis auff
gerichtete Vertrag und Concordata, weder vor mich noch
mit andern nichts weiter suchen noch begehren / sondern
in allem mich damit begnügen lassen / und dawieder
keines wegs thun oder handeln wolle / son
der alle Gefährde.



Nr 1982.

8

ULB Halle 3
006 699 200

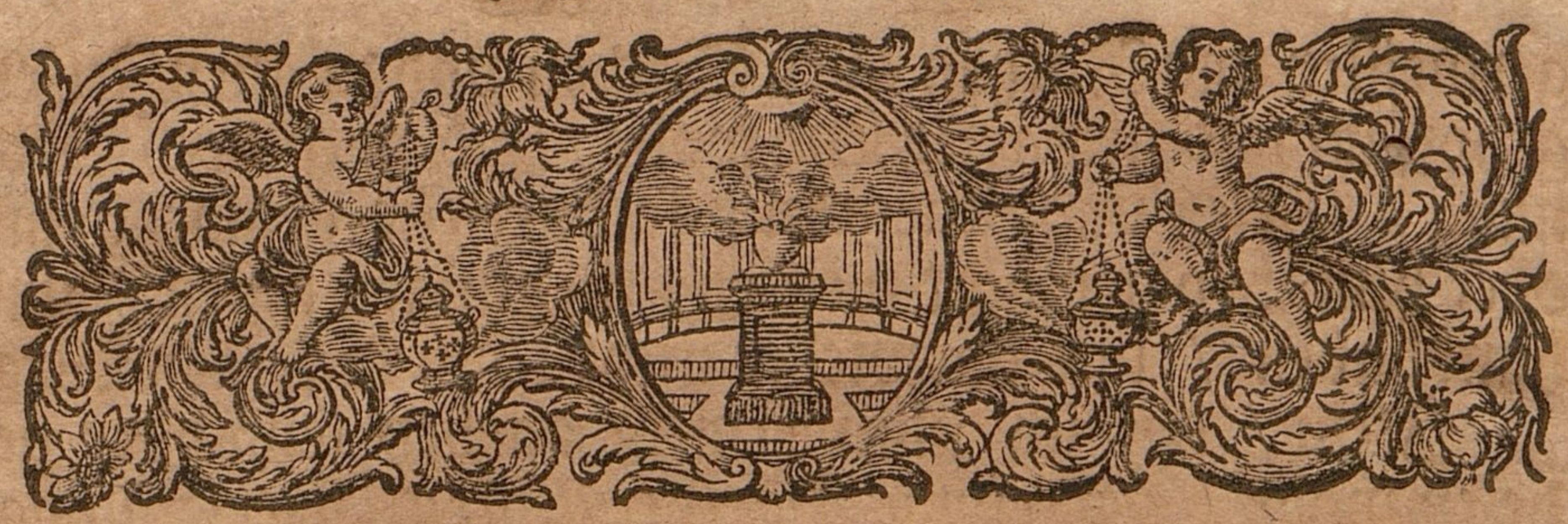
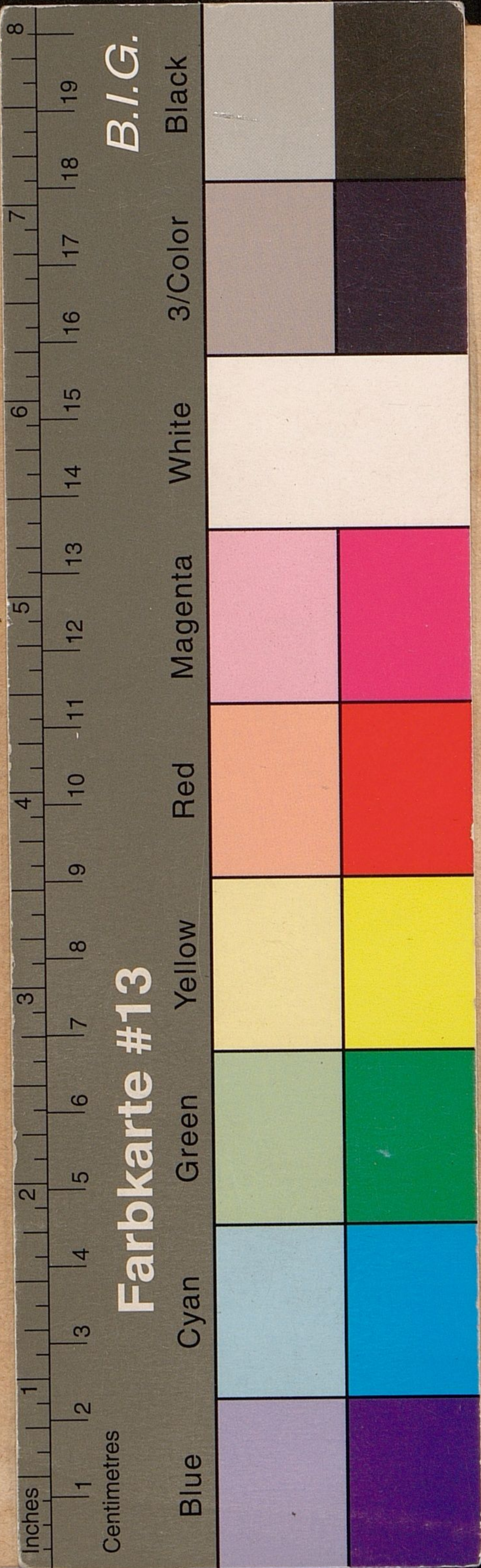


Sb.

1767
von Müller







Burger-Lydt.



Ich gelobe und schwere / daß
 ich der Römischen Kaiserlichen Ma-
 jestät / meinem Allergnädigsten und
 rechtem Herrn / dem Stättmeister
 Burgermeister / Rath und gemeiner
 Stadt Wormbs / getreu / hold und
 beyständig seyn wolle / in allen Sachen / und zu allen
 Zeiten / sie vor Schaden warnen / ihren Frommen und
 Bestes werben / nach allem meinem Vermögen.

Item / daß die gemeldte Stadt Wormbs bey dem
 Heiligen Reich / als des Reichs Frey Stadt / auch bey
 allen ihren Freyheiten wolle helfen behalten / nach al-
 len meinem Vermögen.

Item / daß ich dem gemeldten Stättmeister / Bur-
 ger-

u

ger

